



## **Zürcher Gesetzessammlung seit 1803 online**

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur                   **StAZH OS AF 4 (S. 442-444)**

Titel                       **Zusätze zu den früheren Heften dieser offiziellen  
Gesetzes-Sammlung.**

Ordnungsnummer

Datum                      09.07.1803-06.07.1810

### **[S. 442] I.**

Die Verordnung vom 9ten Heumonath 1803, welche pag. 425. des 1sten Bandes dieser officiellen Gesetzessammlung enthalten ist, und den Grundsatz der Unvereinbarkeit der Gemeindammännerstellen mit den Zunfrichterstellen festsetzt, ist als mittelbar durch den 4ten §. des im 2ten Band 17. und 18. enthaltenen Gesetzes vom 31sten May 1804. aufgehoben, betrachtet, seither aber, nämlich unterm 1sten Merz 1806, durch einen förmlichen Beschluß des Kleinen Rathes zurückgenommen, mithin der Grundsatz bestimmt ausgesprochen worden, daß beyde Stellen mit einander vereinbar seyen.

### **II.**

Da der Staatsvertrag mit dem Großherzogthum Baaden vom 6ten Februarii 1804, betreffend die gegenseitige Abzugsbefreyung, dem 2ten // [S. 443] Band der officiellen Gesetzessammlung einverleibt, und namentlich die Ausschließung der Stadt Heidelberg von demselben, allda pag. 504. angeführt ist, – so ist nunmehr jener Passus dahin abzuändern, daß auch die Stadt Heidelberg, dem Abzugsrecht auf das Vermögen wegziehender Angehöriger entsagend, am 6ten Julius 1810 durch das Mittel des Großherzoglich Baadenschen außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Ministers bey der Eydsgenoßschaft, die amtliche Erklärung hat eingeben lassen, daß auch Sie, in Gemäßheit des im 5ten §. jenes Staatsvertrags enthaltenen Vorbehalts spätern Beytritts, dem mit der Hochlöblichen Eydsgenoßschaft bestehenden Freyzügigkeits-Tractat in allen Theilen beytrete; welches anmit zu Jedermanns Nachachtung publicirt wird.

### **III.**

Dem im 4ten Band dieser officiellen Gesetzessammlung, pag. 96, abgedruckten Eydsgenössischen Concordat vom 2ten Julii 1808, wegen Aufsuchung und Auslieferung der Verbrecher von einem Kanton an den andern, und wegen der daherigen Kosten, – sind seit dem Abdruck dessel- // [S. 444] den auch noch die Lobl. Stande Zug, Graubündten und Tessin unbedingt, und der Lobl. Stand Waadt, mit Ausnahme der §. §. 6, 7, 8, 9, 10, 11 und 17, beygetreten.

[Transkript: OCR (Überarbeitung: sef)/17.03.2016]